

Auszug Empfehlungen der Alterssicherungskommission (Juni 2026):

Empfehlung 26

Die Kommission empfiehlt, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) ohne Opt-out-Möglichkeit in die GRV einzubeziehen und ihren steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sonderstatus abzuschaffen. Ausnahmen sollten nur noch für Schülerinnen und Schüler vorgesehen werden.

In der Folge erübrigt sich auch die gesonderte Berechnung der beitragspflichtigen Einnahmen im Übergangsbereich (Midijobs).

Quelle: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975228/2444780/0fcbf810775351c64007ee6cb2c7cad9/2026-06-24-bericht-alterssicherungskommission-data.pdf?download=1>

Aktuelle Lage

- Die Bundesregierung hat wichtige Reformen angestoßen, um den finanziellen Kollaps der verschiedenen Systeme zu verhindern. Das GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren. Für das Pflegegeldordnungsgesetz liegt ein Referentenentwurf vor, der zeitnah im Kabinett beschlossen werden soll. Die Empfehlungen der Alterssicherungskommission zur Reform der Rentenversicherung wurden am 23. Juni 2026 der Öffentlichkeit vorgestellt. Der Bundeskanzler sowie die Bundesarbeitsministerin haben bekannt gegeben, dieses „Gesamtkunstwerk“ in Gänze umsetzen zu wollen (auch bezüglich der Empfehlung 26 „Mini- und Midijobs“, s.o.). Das Gesetzgebungsverfahren soll in diesem Jahr abgeschlossen werden. Am 1. Juli 2026 soll es einen Koalitionsausschuss geben, in dem das weitere Vorgehen bezüglich der diversen Reformvorhaben abgestimmt werden soll.
- Im Einzelhandel arbeiten aktuell mehr als 3,1 Millionen Menschen, darunter sind rund 820.000 Minijobber. Nach Angaben der Minijobzentrale sind 64 % der Minijobber im Gewerbe in Deutschland insgesamt zwischen 25 und 64 Jahre alt. Die Gruppe der über 65-jährigen umfasst 18 %, auch die Gruppe der unter 25-jährigen beträgt 18 %. Man kann also in etwa folgern, dass die Gruppe der Schüler, Studenten und Rentner lediglich rund ein Drittel der gesamten gewerblichen Minijobber in Deutschland ausmacht. Die Anzahl der Minijobber im Gewerbe betrug im März 2026 laut Minijobzentrale rund 6,5 Millionen. Diese Zahl ist im Vorjahresvergleich etwas rückläufig (-0,6 %).

Argumente für den Minijob

- Minijobs sind beliebt und werden von Beschäftigten meist gezielt angefragt, weil Minijobs in besonderem Maße mit den individuellen Lebensumständen vieler Menschen vereinbar sind (u.a. Studium, Familie, Pflege). Aufgrund persönlicher Lebensumstände besteht häufig gar keine Möglichkeit, ein höheres Arbeitszeitvolumen zu realisieren.
- Hauptargument für Beschäftigte ist zumeist auch der Nettolohn („netto für brutto“).**
- Klar ist auch, dass eine Abschaffung der Minijobs keine nennenswerten Mehreinnahmen für die Sozialversicherung nach sich ziehen, denn das Beitragsaufkommen wäre innerhalb dieses geringen Einkommenskorridors bis 603 Euro im Monat nur minimal, die Bürokratiekosten würden in der Folge aber unverhältnismäßig ansteigen. Hinzu kommt, dass die Beschäftigten in der Folge Ansprüche (etwa in der Krankenversicherung und Rente) erhalten.
- Für Arbeitgeber sind Minijobs teurer als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. **Aber:** Die zusätzliche Flexibilität durch ergänzende Minijobber im Gesamtpersonalkonzept ist für Arbeitgeber weiterhin sehr wichtig in der Praxis, um einzelhandelstypische Stoßzeiten und lange Öffnungszeiten in den Filialen verlässlich zu bedienen und damit letztlich die flächendeckende Versorgung für die Bevölkerung bundesweit sicherstellen zu können.

- **Beispielrechnungen:** Ein Minijobber mit **Steuerklasse 1 oder 4** würde bei einer Überführung in die volle Sozialversicherungspflicht entsprechend der obigen Empfehlung bei gleicher Stundenanzahl und 13,90 brutto pro Arbeitsstunden fortan rund **130 Euro netto weniger im Monat** erhalten. Oder diese Person müsste, um weiter ein vergleichbares Nettoentgelt zu erhalten, nun 56 Stunden im Monat arbeiten (anstatt 43 im Minijob). Dies entspricht einer Steigerung von 13 Arbeitsstunden pro Monat. Sofern es sich um einen „Nebenjob“ (**Steuerklasse 6**) handelt, würde das Nettoentgelt bei gleicher Stundenanzahl und 13,90 brutto pro Arbeitsstunde sogar **um rund 200 Euro im Monat schrumpfen**. Oder die Person müsste, um ein vergleichbares Nettoentgelt zu erhalten, sogar 65 Stunden im Monat (anstatt 43 Stunden im Minijob) arbeiten. Dies entspricht einer Steigerung von 22 Stunden monatlich.

Sozialabgaben mit/ohne Minijobregelung (Beispielrechnungen, NRW*)



Mit Minijobregelung:

Beispiel 1: 603 Euro Entgelt brutto im Monat, (Steuerklassen: 1 oder 4, mit RV-Befreiung)
Nettoentgelt Arbeitnehmer = 603 Euro im Monat / Arbeitgeberbelastung = 783,90 Euro im Monat

Beispiel 2 („Nebenjob“): 603 Euro Entgelt brutto im Monat, (Steuerklassen: 6, mit RV-Befreiung)
Nettoentgelt = 603 Euro im Monat / Arbeitgeberbelastung = 783,90 Euro im Monat

NEU: Ohne Minijobregelung:

Beispiel 1: 603 Euro Entgelt brutto im Monat, (Steuerklassen: 1 oder 4)
Nettoentgelt Arbeitnehmer (neu) = jeweils 470,67 Euro im Monat (MA: -132,33 Euro im Monat)
Bei 13,90 € brutto pro Stunde müsste MA für 603 Euro netto im Monat 56 Std. (anstatt bisher 43 Std. im Minijob) arbeiten
Arbeitgeberbelastung (neu) = jeweils 731,71 Euro im Monat (AG: + 52,19 Euro im Monat)

Beispiel 2 („Nebenjob“): 603 Euro Entgelt brutto im Monat, (Steuerklassen: 6)
Nettoentgelt (neu) = 403,51 Euro im Monat (MA: - 199,49 Euro im Monat)
Bei 13,90 € brutto pro Stunde müsste MA für 603 Euro netto im Monat 65 Std. (anstatt bisher 43 Std. im Minijob) arbeiten
Arbeitgeberbelastung (neu) = 731,71 Euro im Monat (AG: + 52,19 Euro im Monat)

* Beispielrechnung stark vereinfacht dargestellt: Werte können auf Grund individueller Merkmale variieren: Alter, Kinder, Bundesland etc.
 Quelle: <https://www.aok.de/fk/tools/rechner/gehaltsrechner/>

HDE-Position

- HDE unterstützt den Reformprozess in allen Zweigen der Sozialversicherung, um einen Kollaps der Systeme zu verhindern und weitere Kostensteigerungen abzuwenden. Die Überführung der Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (Ausnahme: Schüler) entsprechend der Empfehlung 26 (s.o.) halten wir für **nicht zielführend („Irrweg“)** und **lehnen diese de facto Abschaffung der Minijobs für den Einzelhandel entschieden ab**.
- Nur sofern sich die Abschaffung der Minijobs im weiteren Reformprozess für die Sozialversicherung aus politischen Gründen nicht mehr verhindern lässt, **müssten zwingend auch die Studenten ausgenommen werden**, da bei ihnen – genau wie bei den Schülern (s.o.) – keine Gefahr für eine Verstetigung der Beschäftigung besteht. Dies gilt ebenso für Rentner. Zudem müssen - wie angekündigt - die Midijobs (bis 2.000 Euro/Monat) entfallen („Junktim“).
- Zudem dürfen die geplanten Mehreinnahmen im Zuge der Reform der Kranken- und Pflegeversicherung durch die Anhebung der arbeitgeberfinanzierten Pauschalabgabe für Minijobs (3,1 Mrd. pro Jahr) – im Fall der Abschaffung der Minijobs – keinesfalls durch eine zusätzliche Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen kompensiert werden.
- Wegen der höheren Abgabenlast für ehemalige Minijobber bei gleichbleibendem Stundenumfang (s.o.) wird es den Arbeitgebern voraussichtlich nicht gelingen, dieses Arbeitskräftepotential im selben Umfang zu rekrutieren. Daher bräuchte es sehr **großzügige Übergangsfristen**, um operative und vertraglichen Umstellung in den Einzelhandelsunternehmen zu vollziehen. Dazu braucht es auch mehr Flexibilität an anderer Stelle, so dass zeitgleich ein Wechsel zur wöchentlichen Arbeitszeit im Arbeitszeitgesetz wichtig wäre. Es braucht ein echtes „Gesamtpaket“.